

Vorlage der Landesregierung

betreffend den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2021 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2021, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2022 – 2025 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2021 – LHG 2021) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

I. Die Landesregierung legt beigeschlossen dem Salzburger Landtag den Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2021, sowie ein Gesetz mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2021, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2022 bis 2025 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2021 – LHG 2021) und das allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird mit dem Ersuchen vor, den nach Artikel 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 erforderlichen Gesetzesbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2021 sieht folgende Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vor:

Voranschlag 2021 (in €)		
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge/Einzahlungen	2.620.576.100	3.319.896.500
Aufwendungen/Auszahlungen	3.085.767.300	3.318.424.300
Nettoergebnis	-465.191.200	
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebahrung		1.472.200

Der Ausgleich des Finanzierungshaushalts erfolgt durch vorhandene liquide Mittel, durch die Auflösung von noch bestehenden Festgeldveranlagungen und durch die Aufnahme von neuen Schulden i. H. v. € 420 Mio.

II. Im § 2 des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2021 (LHG 2021) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2025 in Tabellenform enthalten. Diese Tabelle dient auch für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee.

Hingewiesen wird, dass nach derzeit durchgeführten Berechnungen die Einhaltung der geltenden Kriterien des rechtlich verbindlichen Österreichischen Stabilitätspaktes (ÖStP) 2012 nicht

gegeben ist. Laut Stabilitätsrechner des BMF, Fassung 9. Oktober 2020, ist ein aus dem zu erreichenden strukturellen Saldo umgerechneter Maastricht-Saldo für alle dem Land Salzburg zuzurechnenden Einheiten des Sektors Staat laut ESVG 2010 von höchstens € -104,10 Mio. erforderlich. Der Entwurf des Landesvoranschlags weist ein diesbezügliches Maastricht Defizit in Höhe von € -454,45 Mio. auf. Damit ist laut Planung eine Überschreitung der geltenden Regelgrenze in Höhe von € 350,35 Mio. gegeben.

Es stehen jedoch zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto aus den Jahren seit 2015 zur Verfügung, da sich die Finanz- ausgleichspartner inzwischen darauf geeinigt haben, dass die Regelungen des Kontrollkontos rückwirkend bereits ab 2015 (statt erst ab 2017) Anwendung finden, was mittlerweile auch durch einen offiziellen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees abgesichert ist. Wie hoch diese Gutschriften konkret sind, hängt vom derzeit natürlich noch nicht bekannten Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 ab. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen zwar nicht die mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP 2012 in Bezug auf den Landesvoranschlag 2021 zu beseitigen, jedoch helfen sie, innerstaatliche Sanktionen zu vermeiden.

Die Auswirkungen der Corona-Krise werden auch im Jahr 2021 budgetäre Auswirkungen haben. Im Rahmen der Budgeterstellung wurde daher versucht, für bereits hinreichend bekannte und abschätzbare Zusatzbedarfe im Zusammenhang mit COVID-19 in den Regelbudgets der Dienststellen vorzusorgen. Für darüberhinausgehende, unabwendbare Anforderungen wurde ein zentraler Ansatz für COVID-19 Verstärkungsmittel eingerichtet, dessen Mittel im Anlassfall auf Basis noch zu beschließender konkreter Vergabe-Richtlinien übertragen werden können.

Hingewiesen wird darauf, dass es auch trotz aktivierter allgemeiner Ausweichklausel gemäß EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt und unter Berücksichtigung von Corona-bedingten Einmalmaßnahmen zu einer sanktionsverbundenen Überschreitung der Regelgrenzen gemäß ÖStP 2012 kommen kann. Zudem ist noch nicht bekannt, ob die allgemeine Ausweichklausel auch für das Jahr 2021 anwendbar ist. Sollte das nicht der Fall sein, gelten die Bestimmungen des ÖStP 2012 uneingeschränkt. Angemerkt wird, dass entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofes dringend weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erforderlich sind.

Wie auch in den vergangenen Jahren wird das Land Salzburg weitere Anstrengungen unternehmen, um das im Budget ausgewiesene Maastricht-Defizit bzw. - genauer gesagt - den daraus abgeleiteten, seit 2017 relevanten strukturellen Saldo im laufenden Vollzug des Jahres 2021 und auch in den Folgejahren zu verringern, um mittelfristig auch in der Planung die geltenden Kriterien des ÖStP 2012 einhalten zu können.

Wie bereits in den Voranschlägen 2018 bis 2020 enthält auch der VA 2021 einen Vermerk betreffend die Einhaltung des Spekulationsverbots, der eine Voraussetzung für eine weitere Fi-

finanzierung durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) laut § 2a Bundesfinanzierungsgesetz ist. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die er in seinem Rohbericht betreffend die Einhaltung der Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz ausgesprochen hat, wurden schon bzw. werden umgesetzt.

Geplante Änderungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und der Geschäftsordnung der Landesregierung wurden nach Möglichkeit bereits berücksichtigt. Da die endgültigen Daten dazu noch nicht vollständig vorliegen, ist nicht auszuschließen, dass im Vollzug des Rechnungsjahres 2021 weitere Anpassungen erforderlich sein werden. Diese weiteren Anpassungen können auch dazu führen, dass die im Voranschlag 2021 ausgewiesenen Zuständigkeiten betroffener Ansätze im Vollzug in andere Zuständigkeitsbereiche fallen.

Wie bereits im Landesvoranschlag 2020 wird im Hauptteil des Landesvoranschlags 2021 der Punkt "Ergebnis- und Finanzierungsvoranschläge je ausgelaufenem Haushaltsansatz" dargestellt. In diesem Abschnitt werden Haushaltsansätze dargestellt, die über einen Wert in der Spalte Rechnungsabschluss 2019 verfügen, für die aber in den Jahren 2020 und 2021 keine Budgets mehr vorgesehen waren bzw. sind. Die über diese Ansätze abgebildeten Maßnahmen und Projekte sind im Jahr 2019 ausgelaufen bzw. wurden die entsprechenden Budgets auf andere Haushaltsansätze umgeschichtet. Die entsprechenden Begründungen dafür finden sich in den Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2020. Zudem werden diese Ansätze mit den im Beendigungsjahr gültigen Stammdaten (i. e. politisches Ressort, Abteilung, Finanzstelle) ausgewiesen. Zwischenzeitliche Änderungen in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder in der Geschäftsordnung der Landesregierung werden daher in diesem Abschnitt nicht mitberücksichtigt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Landesvoranschlag für das Jahr 2021 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2021, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2022 bis 2025 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2021 – LHG 2021) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird, werden zum Beschluss erhoben.
2. Die Einhaltung der Grundsätze des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes wird bestätigt.
3. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Gesetz

vom....., mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2021, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2022 bis 2025 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2021 – LHG 2021) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Landesvoranschlag für das Jahr 2021

§ 1

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2021 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

Aufwendungen 3.085.767.300

€

Erträge 2.620.576.100

€

Finanzierungshaushalt:

Auszahlungen 3.318.424.300

€

Einzahlungen 3.319.896.500

€

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen des Finanzierungshaushaltes ergeben sich aus dem Landesvoranschlag, der Bestandteil dieses Gesetzes ist.

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

§ 2

Gemäß Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird für die Jahre 2022 bis 2025 folgende, auf der Gliederung des Anhanges 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 basierende rechtlich verbindliche mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung festgelegt:

Voranschlagsquerschnitt für das Bundesland Salzburg für die Jahre 2020 bis 2025

	Voranschlag		Finanzvorschau			
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Abschnitte	Abschnitte	Abschnitte	Abschnitte	Abschnitte	Abschnitte
(in Mio. EUR)	85-89	85-89	85-89	85-89	85-89	85-89
I. QUERSCHNITT						
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben	2.715,15	2.572,81	2.725,98	2.821,61	2.914,22	3.013,17
Aufwendungen der operativen Gebarung	2.735,71	2.694,08	2.662,25	2.722,94	2.782,01	2.846,64
SALDO 1: Ergebnis der operativen Gebarung	-20,56	-121,26	63,72	98,67	132,22	166,53
Einzahlungen der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	1,96	6,05	2,93	3,93	2,93	2,93
Auszahlungen der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	344,46	339,95	349,10	401,23	467,51	438,81
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-342,50	-333,91	-346,17	-397,31	-464,58	-435,89
Einzahlungen aus Finanztransaktionen	529,16	751,37	485,28	472,53	499,04	387,55
Auszahlungen aus Finanztransaktionen	223,41	280,88	182,73	158,78	153,93	105,31
SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	305,75	470,49	302,55	313,75	345,11	282,25
SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.	-57,31	15,32	20,10	15,12	12,74	12,89
II. ABLEITUNG DES FINANZIERUNGSSALDO						
KZ 70: Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (=Saldo 1 + Saldo 2)	-363,06	-455,17	-282,45	-298,64	-332,36	-269,35
KZ 71: Überrechnung Jahresergebnis A 85-89 (=Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89")	0,71	0,72	0,73	0,69	0,65	0,61
KZ 95: Finanzierungssaldo ("vorläufiges Maastricht-Ergebnis") (=KZ 70 + KZ 71; [+]=Überschuss / [-]=Jahresfehlbetrag)	-362,35	-454,45	-281,72	-297,95	-331,71	-268,74
Krankenanstalten (im wirtschaftlichen Eigentum des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform)						
	in Mio. EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5,71	2,86	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	14,69	14,69	14,69	14,69	14,69	14,69
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63
Alle oben nicht erfassten Verbindlichkeiten (einschl. Rückstell.)	492,91	492,91	492,91	492,91	492,91	492,91
Summe Verbindlichkeiten	513,94	511,08	508,22	508,22	508,22	508,22
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	5.248	5.248	5.248	5.248	5.248	5.248
Landesimmobiliengesellschaft						
	in EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	0	0	0	0	0	0

Die vorstehenden Tabellen stellen eine Grobplanung im Sinne des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar, weswegen sich im Einzelfall die jeweiligen Daten nur aus wichtigen Gründen (§ 5 Abs 3 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018) ändern können.

Haftungsobergrenzen

§ 3

Gemäß den §§ 31 Abs 2 und § 45 Abs 8 ALHG 2018 werden für die Jahre 2021 bis 2025 die folgenden zulässigen Haftungsobergrenzen festgelegt (Beträge in Mio Euro):

	Ausgangswert für 2021	Schätzwert für 2022	Schätzwert für 2023	Schätzwert für 2024	Schätzwert für 2025
Einzahlungen Abschnitte 92 und 93 im zweitvoran- gegangenen Jahr	1.237,86	1.252,77	1.089,01	1.211,93	1.278,48
Haftungsobergrenze (=175% davon)	2.166,26	2.192,35	1.905,77	2.120,88	2.237,34

Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, wenn dies aus Gründen der Risikoreduktion (Kredit-, Markt- oder Reputationsrisiko) für das Land oder aus Gründen besonders günstiger vorzeitiger Rückzahlungskonditionen für das Land vorteilhaft ist, Umschuldungen vorzunehmen, indem Finanzschulden vorzeitig zurückgezahlt werden dürfen, sofern die dadurch gleichzeitig erforderlich werdende Darlehensneuaufnahme niedriger oder jedenfalls nicht höher ist als das Tilgungsausmaß der vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dürfen die Darlehensaufnahmeermächtigungen und Tilgungen beim Haushaltsansatz 95000 (Schuldenmanagement) in diesem Ausmaß überschritten werden. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich durch solche Umschuldungen insgesamt gesehen keine substantiellen Verlängerungen der Laufzeiten der Finanzschulden des Landes ergeben.

In- und Außerkrafttreten

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft und verliert mit Ausnahme der §§ 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 seine Wirksamkeit.

(2) Die §§ 2 und 3 treten erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen rechtlich verbindlichen mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung bzw Festlegung der Haftungsobergrenzen außer Kraft.

ANLAGE

LANDESVORANSCHLAG 2021

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt

Ergebnisvoranschlag 2021

Ergebnisvoranschlag für den Gesamthaushalt

(in EUR)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021
Erträge		
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.817.448.600
212	Erträge aus Transfers	756.474.700
213	Finanzerträge	46.652.800
21	Summe Erträge	2.620.576.100
Aufwendungen		
221	Personalaufwand	979.191.300
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	320.475.200
223	Transferaufwand (lauf. Transfers u. Kapitaltransfers)	1.744.159.000
224	Finanzaufwand	41.941.800
22	Summe Aufwendungen	3.085.767.300
Nettoergebnis (21 - 22)		-465.191.200
230	Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0
Nettoerg. nach Zuw. und Entn. v. HaushaltsRL (Saldo 0+/-230)		-465.191.200

Finanzierungsvoranschlag 2021

(in EUR)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021
Operative Gebarung		
Einzahlungen		
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.788.505.400
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	745.372.500
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	34.048.800
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.567.926.700
Auszahlungen		
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	978.454.800
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	238.320.500
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.450.076.300
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	33.419.400
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.700.271.000
Saldo (1) Geldfluss aus der op. Gebarung (31 - 32)		-132.344.300
Investive Gebarung		
Einzahlungen		
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.159.300
332	Einzahl. a.d. Rückz. v. Darlehen sow. gew. Vorschüssen	100.695.300
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	3.115.200
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	106.969.800
Auszahlungen		
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	71.240.300
342	Auszahlungen von gew. Darlehen sowie gew. Vorschüssen	46.461.200
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	268.786.700
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	386.488.200
Saldo (2) Geldfluss aus der inv. Gebarung (33 - 34)		-279.518.400
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-411.862.700
Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen		
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	645.000.000
352	Einzahl. a.d. Aufnahme v. z. Kassenst. eingeg. Geldverb.	0
353	Einzahl. inf. e. Kap.tausch bei deriv. Fin.instr. mit GG	0
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	645.000.000
Auszahlungen		
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	231.665.100
362	Auszahl. zur Tilgung v.z. Kassenstärk. eingeg. Geldverb.	0
363	Auszahl. inf. e. Kap.tausch b. deriv. Fin.inst. mit GG	0
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	231.665.100
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanz.tätigkeit (35 - 36)		413.334.900
Saldo (5) Geldfluss a.d. voranschlagswirk. Geb. (Saldo 3 + Saldo 4)		1.472.200

Artikel 2

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, – ALHG 2018, LGBl Nr 10/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 45/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 47 wird in den Absätzen 1, 2 und 3 das Datum „31. Dezember 2020“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. (Verfassungsbestimmung) Im § 47 wird im Absatz 4 das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.
3. Im § 47 wird nach Abs 4 angefügt:
„(5) § 3 Abs 6 wird mit Wirksamkeit für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ausgesetzt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die Erlassung eines Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 (ALHG 2018) als Bestandteil des Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Gesetzes 2018, LGBl Nr 10/2018, das für den Zeitraum seit Einführung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gilt, bleiben als wesentlicher Regelungsinhalt für das alljährlich zu erlassende Landeshaushaltsgesetz neben den Ertrags- und Aufwandssummen der Ergebnisrechnung sowie den Einzahlungs- und Auszahlungssummen der Finanzierungsrechnung für das kommende Haushaltsjahr, also im vorliegenden Fall 2021, nur noch wenige Regelungen übrig:

Konkret handelt es sich dabei insbesondere um jene Regelungen, die erforderlich sind, um der Vorgabe des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung (= mehrjährige Finanzplanung) zu entsprechen, und die Haftungsobergrenzen gemäß Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 ebenfalls rechtlich verbindlich festzulegen. Derartige Regelungen waren vor 2015 in so genannten „Finanzrahmengesetzen“ enthalten. Durch die Novelle zum L-VG 1999, LGBl Nr 12/2015, konnte gemäß Art 44 Abs 4 leg cit im Rahmen der (jährlichen) Landeshaushaltsgesetze auch gleich eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein durften. Nunmehr sind die allgemeinen Rege-

lungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes in den §§ 30 ff des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, LGBI Nr 10/2018, enthalten, das auf Art 46 L-VG 1999 fußt. Die konkreten Haftungsobergrenzen, die sich aus besagten allgemeinen Regelungen ableiten lassen, finden sich in § 3 dieses Gesetzes. Die sonstige mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung ist in § 2 dieses Gesetzes enthalten. Die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften der Gemeinden sind in einem eigenen Landesgesetz vorgesehen (Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018).

Auch soll eine zusätzliche Ermächtigung der Landesregierung – wie schon für 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 der Fall – sich im Laufe des Jahres 2021 als finanziell vorteilhaft herausstellende Umschuldungen ermöglichen, die jedoch zu keiner Erhöhung des Schuldenstandes führen dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nunmehr vorgesehenen Werte für den Landesvoranschlag 2021 und auch jene der Grobplanung für die kommenden Jahre von der rechtlich verbindlichen Grobplanung gemäß § 2 LHG 2020 abweichen, was gemäß der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs 3 ALHG 2018 nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. Mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlages 2021 treten die Werte des Landesvoranschlages 2021 und jene der aktualisierten Grobplanung an die Stelle der bisherigen rechtlich verbindlichen Grobplanung.

Was die Frage der Einhaltung der Kriterien des derzeit geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (kurz: ÖStP 2012) durch den vorliegenden Landesvoranschlag wie auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2025 anbelangt, ist zu erwähnen, dass – bedingt durch die Coronapandemie (COVID 19) – die EU-Finanzminister/innen am 23. März 2020 die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel (general escape clause) im EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt beschlossen haben. Diese Klausel bedeutet allerdings nicht, dass damit die Fiskalparameter (Schuldenbremse, Ausgabenbremse, Schuldenquotenreduktion) außer Kraft gesetzt würden, sondern lediglich, dass damit die Durchführung aller für eine angemessene Bewältigung der Krise erforderlichen Maßnahmen erleichtert wird. Das heißt mit anderen Worten, dass anerkanntermaßen COVID 19-bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen und Mindererträge/-einzahlungen aus der Bemessungsgrundlage für die Fiskalparameter herausgerechnet werden.

Allerdings gilt es dabei drei Aspekte besonders im Auge zu behalten:

- Die Landesvoranschläge und Mittelfristplanungen der Jahre 2020 und davor, die noch völlig unbeeinflusst von der COVID 19-Krise erstellt wurden, haben die Vorgaben für den strukturellen Saldo (Schuldenbremse) bereits nicht eingehalten, wiewohl es durch

einen straffen Budgetvollzug letztendlich doch gelungen ist, in den bisher vorliegenden Rechnungsabschlüssen diese Vorgaben zu erfüllen.

- Es ist momentan noch nicht bekannt, welche Mehraufwendungen/-auszahlungen und Mindererträge/-einzahlungen der Republik Österreich die EU als COVID-bedingt anerkennen wird und welche nicht. So dürfte es zB fraglich sein, ob Österreich eine die Einnahmensituation stark negativ beeinflussende unbefristete Steuerreformmaßnahme wie die Absenkung des Eingangsteuersatzes bei der Einkommensteuer von 25% auf 20% erfolgreich als COVID-bedingt geltend machen wird können. Abhängig von dem, was österreichweit seitens der EU an COVID-bedingten Mehraufwendungen/-auszahlungen und Mindererträge/-einzahlungen infolge dieses außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle des Mitgliedsstaates entzieht, zugestanden erhält, werden gemäß Art 11 des Österreichischen Stabilitätspaktes Gespräche unter den Finanzausgleichspartnern zu führen sein, wie sich dadurch die Werte des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Bezug auf die jeweilige Fiskalregel ändern. Eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen, in der auch Salzburg vertreten sein wird, wurde bereits eingesetzt, die nach Vorliegen entsprechender Datengrundlagen ihre Beratungen aufnehmen soll.
- Wenn die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel seitens der EU für beendet erklärt werden sollte, ist zu beachten, dass die „Messlatte“ für die Eliminierung der Konjunkturkomponente im Rahmen der Berechnung des strukturellen Saldos aus dem Maastrichtsaldo heraus das Wachstum des potenziellen Bruttoinlandsproduktes des Mitgliedstaates in einer teils retrospektiven, teils prospektiven Betrachtung darstellt. Das hat aber zur Folge, dass ein Absinken des Wachstums des potenziellen Bruttoinlandsproduktes infolge einer Krisensituation verstärkte Haushaltskonsolidierungsbemühungen erfordert, dh bessere Maastrichtergebnisse erwirtschaftet werden müssen als ohne dieses Absinken, um die Vorgaben für den strukturellen Saldo dennoch einzuhalten.

Laut Stabilitätsrechner des Bundesministeriums für Finanzen, Fassung vom 9.10.2020, würde nach den aktuellen Schätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum, Inflationsrate) ein aus dem maximal zulässigen strukturellen Defizit (-25,114 Mio €) umgerechneter höchstens zulässiger Maastricht-Saldo für alle dem Land Salzburg zuzurechnenden Einheiten des Sektors Staat laut ESVG 2010 von – 104,10 Mio € erforderlich sein.

Das Land wäre gemäß Art 15 Abs 2 zweiter Satz ÖStP 2012 verpflichtet, bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten, das heißt insbesondere, den sich nach der Volkszahl berechnenden Anteil des Landes an den maximal zulässigen -0,1% des nominellen BIP als strukturellen Saldo für alle Länder (inkludierend auch den allfälligen, bis zu 20%igen Gemeindeanteil) zusammen nicht zu überschreiten.

Es stehen jedoch zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto aus den Jahren seit 2015 zur Verfügung, da sich die Finanzgleichspartner inzwischen darauf geeinigt haben, dass die Regelungen des Kontrollkontos rückwirkend bereits ab 2015 (statt erst ab 2017) Anwendung finden, was mittlerweile auch durch einen offiziellen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees abgesichert ist. Wie hoch diese Gutschriften konkret sind, hängt vom derzeit natürlich noch nicht bekannten Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 ab. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen zwar nicht die mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP 2012 in Bezug auf den Landesvoranschlag 2021 zu beseitigen, jedoch helfen sie, innerstaatliche (nicht jedoch EU-) Sanktionen zu vermeiden.

Da sich die Coronaviruskrise leider nicht so rasch entschärft hat, wie das seinerzeit angenommen worden war, soll des Weiteren die mit 31. Dezember 2020 befristet gewesene Sondernorm des § 47 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden, sodass die Landesregierung die Möglichkeit bekommt, auch im Haushaltsjahr 2021

jene Sonderregelungen anwenden zu können, welche ihr schon im Haushaltsjahr 2020 eine höhere Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung zum Zweck der Bewältigung der Coronaviruskrise eingeräumt haben:

- Vorübergehende Entbindung von der in Zeiten einer einigermaßen geordneten Entwicklung gegebenen Verpflichtung gemäß § 15 Abs 1, umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert.
- Vorübergehende Aufhebung der Einschränkung der Ermächtigung der Landesregierung betreffend Mittelübertragungen in § 18 Abs 2, wonach die zulässige Übertragung von Mitteln auf den Ansatzteil einer anderen Haushaltsgruppe mit 3 Millionen Euro jährlich limitiert ist.
- Vorübergehende Erlaubnis zur Bedeckung von Mittelaufstockungen durch eine Heranziehung von allgemeinen Zahlungsmittelreserven oder von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven, ohne dass der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird (vgl § 19 Abs 3).
- Vorübergehende Aufhebung der im § 24 Abs 4 Z 2 enthaltenen Beschränkung betreffend die Aufnahme unterjähriger Kassenkredite, und zwar sowohl hinsichtlich der zulässigen Dauer als auch hinsichtlich des zulässigen Ausmaßes.

Dies alles jedoch auf die Finanzierung notwendiger Maßnahmen zur Bewältigung der Coronaviruskrise beschränkt. Da die Regelung des § 24 Abs 4 Ziffer 2 ALHG 2018 im Verfassungsrang steht, bedarf deren Änderung durch den § 47 Abs 4 ebenfalls einer Verfassungsbestimmung. Die außergewöhnliche Situation erfordert darüber hinaus, § 3 Abs 6 ALHG 2018 vorübergehend auszusetzen, wonach unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen die Nettoneuverschuldung nicht höher sein darf als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich in Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage bildet Art 44 L-VG 1999. Der Landesvoranschlag 2021 ist aufgrund des Art 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG), zuletzt geändert durch das Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBl Nr 10/2018 (zum geänderten Inkrafttreten siehe auch Art 57 Abs 24 Z 2 L-VG), in Form eines Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes (Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen. Die rechtliche Grundlage für die Form und Gliederung des Voranschlags bildet die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl II Nr 313/2015, eine verfassungsunmittelbare Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof (Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, also am 20.10.2015), die inhaltlich weitgehend wortgleich auch von den Ländern als Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG abgeschlossen wurde. Die VRV 2015 wurde inzwischen bereits einmal novelliert (siehe BGBl II Nr 17/2018). Als weitere wesentliche einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für den LVA 2020 ist das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), enthalten im Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBl Nr 10/2018 (siehe dessen Art 3), anzuführen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Dies mit der Maßgabe, dass die zur Wahrung des Unionsrechtes erlassenen Bestimmungen des innerstaatlichen Stabilitätspaktes 2012 in seiner derzeit geltenden Fassung – wie oben im Detail dargelegt – voraussichtlich nicht eingehalten werden.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Anstelle der bis einschließlich 2017 auf der Basis der kameralen Soll-Gebahrung ausgewiesenen Ausgaben- und Einnahmensummen, getrennt nach ordentlichem Landesvoranschlag, außerordentlichem Landesvoranschlag und Gesamthaushalt, werden – wie auch schon für 2018, 2019 und 2020 – auf der Basis des Drei-Komponenten-Rechnungswesens die Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushaltes sowie die Auszahlungen und Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes summarisch dargestellt. Die Trennung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Landesvoranschlag ist entfallen, da es gemäß dem ALHG 2018 nur noch einen einheitlichen Gesamthaushalt gibt.

Zu § 2:

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 beinhaltet in seinem Art 15 Abs 1 die Vorgabe nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung. Entsprechend dem Meldeformular, welches im Anhang 2 leg cit abgedruckt ist, sollen diese Festlegungen für den Planungshorizont t+4 (= viertes auf das Voranschlagsjahr folgende Jahr, also bezüglich des Voranschlagsjahres 2021 nunmehr bis zum Jahr 2025) getroffen werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung trägt der in Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 enthaltenen Verpflichtung zur Festlegung von Haftungsobergrenzen für das Land Rechnung; die allgemeinen Regelungen dafür sind in § 31 Abs 2 und der Übergangsregelung des § 45 Abs 8 ALHG 2018 zu finden, welches sich wiederum an den Inhalten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (kurz: HOG-Vereinbarung) orientiert. Die Haftungsobergrenze ist darin mit 175% der Bemessungsgrundlage definiert. Die Bemessungsgrundlage bilden die Einzahlungen aus den Abschnitten 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres.

Zu § 4:

Dieser entspricht dem § 4 LHG 2018, 2019 und 2020 und auch seiner Vorgängerbestimmung des § 6 LHG 2017. Im Interesse der Optimierung des Finanzportfolios des Landes gibt es laufend Überlegungen, welche vorzeitigen Rückzahlungen von Finanzschulden in Verbindung mit der Aufnahme neuer Finanzschulden in maximal derselben Höhe aus Gründen der Risikoreduktion (zB um günstigere Verzinsungen zu erreichen, wie etwa den Ersatz hoher Fixzinsen durch aktuell niedrige variable Zinsen, um Swaps als derivative Produkte zu einem Grundgeschäft auflösen zu können oder Ähnliches) oder aufgrund besonders günstiger Rückzahlungsbedingungen (zB wenn ein Investor, wie etwa eine Versicherung, sein Portfolio umstrukturieren möchte und zu diesem Zweck bereit ist, dem Land etwa für die vorzeitige Tilgung eines Schuldscheindarlehens einen Rabatt einzuräumen) möglich sind. Um hier eine gewisse Flexibilität zu besitzen und nicht wegen vorzeitiger Tilgungen bzw gleichzeitiger zusätzlicher Darlehensaufnahmen die beim H-Ansatz 95000 präliminierten Auszahlungshöchstbeträge und Ermächtigungen für Darlehensaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen zu überschreiten und dafür einen Nachtragshaushalt genehmigen lassen zu müssen, ist eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung zu derartigen Umschuldungen vorgesehen. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes darf damit nicht verbunden sein. Auch sollen Umschuldungen – insgesamt betrachtet – nicht zu substantiellen Verlängerungen von Laufzeiten der Finanzschulden (Darlehen) führen.

Zu § 5:

Diese Regelung beinhaltet das In- bzw Außerkrafttreten.

Zu Artikel 2:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen (siehe oben) näher ausgeführt, soll aufgrund des Umstandes, dass die Coronaviruskrise sich leider nicht so rasch gelegt hat, wie das ursprünglich erhofft wurde, die mit 31. Dezember 2020 befristet gewesene Sondernorm des § 47 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden, sodass die Landesregierung die Möglichkeit bekommt, auch im Haushaltsjahr 2021 jene Sonderregelungen anwenden zu können, welche ihr schon im Haushaltsjahr 2020 eine höhere Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung zum Zweck der Bewältigung der Coronaviruskrise eingeräumt haben.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass § 3 Abs 6 ALHG 2018 anordnet, dass - unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen - die Nettoneuverschuldung nicht höher sein darf als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen. Diese für Zeiten einer normalen Finanzgebarung geradezu selbstverständliche Anordnung lässt sich aber in der gegenwärtigen außergewöhnlichen Situation, wo die Coronaviruskrise zu einem Auseinanderklaffen rückläufiger Einnahmen insbesondere aus den Abgabenertragsanteilen als Haupteinkunftsquelle einerseits und massiv steigender Auszahlungen für die Bekämpfung der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen andererseits führt, nicht einhalten, weshalb - befristet für die Haushaltsjahre 2020 (vorsichtshalber) und 2021 - diese Regelung ausgesetzt werden soll.